

Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Deponie Ellerstadt“

Verbandsgemeinde Wachenheim

Vorhabenbeschreibung
für die frühzeitige Beteiligung

Verbandsgemeinde Wachenheim

Weinstraße 16

67157 Wachenheim an der Weinstraße

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Wachenheim, Kaiserslautern Juni 2016

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Räumliche Abgrenzung der geplanten Änderung	5
3	Ausgangssituation	6
3.1	Vorhandene Nutzung und bestehende abfallrechtliche Genehmigungen	6
3.2	Geltender Flächennutzungsplan	8
3.3	Landes- und Regionalplanung	8
3.4	Sonstiges.....	9
3.4.1	Schutzgebiete und sonstige geschützte Flächen	9
3.4.2	Sonstige Nutzungen, Einrichtungen und Anlagen	12
4	Geplante Maßnahmen	13
4.1	Technische Konzeption.....	13
4.2	Darstellung im Flächennutzungsplan	14
5	Zu erwartende Auswirkungen und vorgesehene Untersuchungen	16
5.1	Auswirkungen auf die Umwelt.....	16
5.1.1	Auswirkungen auf den Menschen	16
5.1.2	Auswirkungen auf den Boden	16
5.1.3	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	17
5.1.4	Auswirkungen auf das Klima.....	18
5.1.5	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope.....	18
5.1.6	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung	19
5.1.7	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	19
5.2	Belange der Siedlungsentwicklung	19
5.3	Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung	20
5.4	Belange der technischen Infrastruktur.....	20
5.5	Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd.....	20
6	Verfahren	21
	Aufstellungsvermerk	22

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes	4
Abbildung 2:	Luftbild und Lage des Geltungsbereichs (mit Flurstücks-Nr.)	5
Abbildung 3:	Rekultivierungs- und Gestaltungsplanung 2015.....	6
Abbildung 4:	Luftbild mit Bestand (Aufnahme 9.6.2014)	7
Abbildung 5:	Auszug 3. Änderung Flächennutzungsplan der VG Wachenheim.....	8
Abbildung 6:	Auszug einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2020.....	9
Abbildung 7:	FFH- (links) und EU-Vogelschutzgebiete (rechts) im Umfeld des Vorhabens	10
Abbildung 8:	Übersicht sonstige Schutzgebiete.....	11
Abbildung 9:	Flächen des Biotopkatasters	12
Abbildung 10:	Konzept zur Anlagenaufstellung (Entwurf vorbehaltlich Anpassungen im Zuge des weiteren Planungsverfahrens) und zu ändernder Teilbereich des FNP	13
Abbildung 11:	Geplante Änderung Flächennutzungsplan der VG Wachenheim	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die PfalzSolar GmbH plant nach der Stilllegung der Deponie Ellerstadt gemeinsam mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Bad Dürkheim die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Grundlage zur Schaffung von Baurecht für diese Anlage soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan sein.

Am 15.10.2012 wurde zu diesem Zweck der Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Deponie Ellerstadt“ durch die Ortsgemeinde Ellerstadt gefasst. Dieser Bebauungsplan umfasst das Teilgebiet der im Zuge der Rekultivierungs- und Gestaltungsplanung Hausmülldeponie Ellerstadt überplanten Flächen, das zur Errichtung der Photovoltaikanlage herangezogen werden soll. Da der Flächennutzungsplan im betreffenden Bereich derzeit noch landwirtschaftliche Nutzung darstellt, muss er im Parallelverfahren geändert werden.

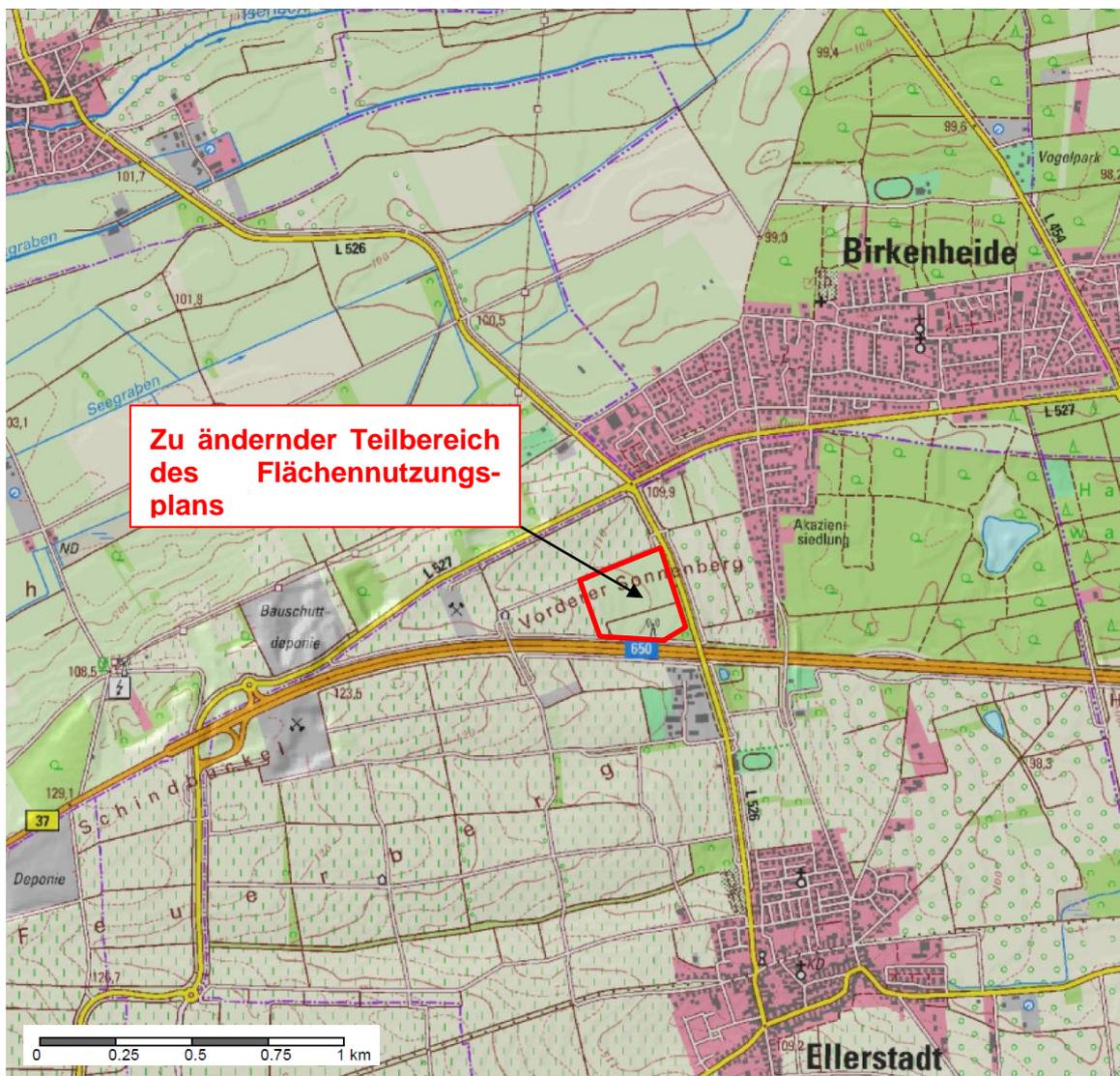


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

2 Räumliche Abgrenzung der geplanten Änderung



Abbildung 2: Luftbild und Lage des Geltungsbereichs (mit Flurstücks-Nr.)

Der zu ändernde Teilbereich orientiert sich in der Abgrenzung an der Rekultivierungs- und Gestaltungsplanung zur Stilllegung der Deponie.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird daraus nur den Teilbereich umfassen, der für die Photovoltaikanlage benötigt wird. Unabhängig davon soll der Flächennutzungsplan aber darüber hinaus auch den aktuellen Stand der Deponieplanung insgesamt wiedergeben, die derzeit noch in keiner Weise im Plan dargestellt ist.

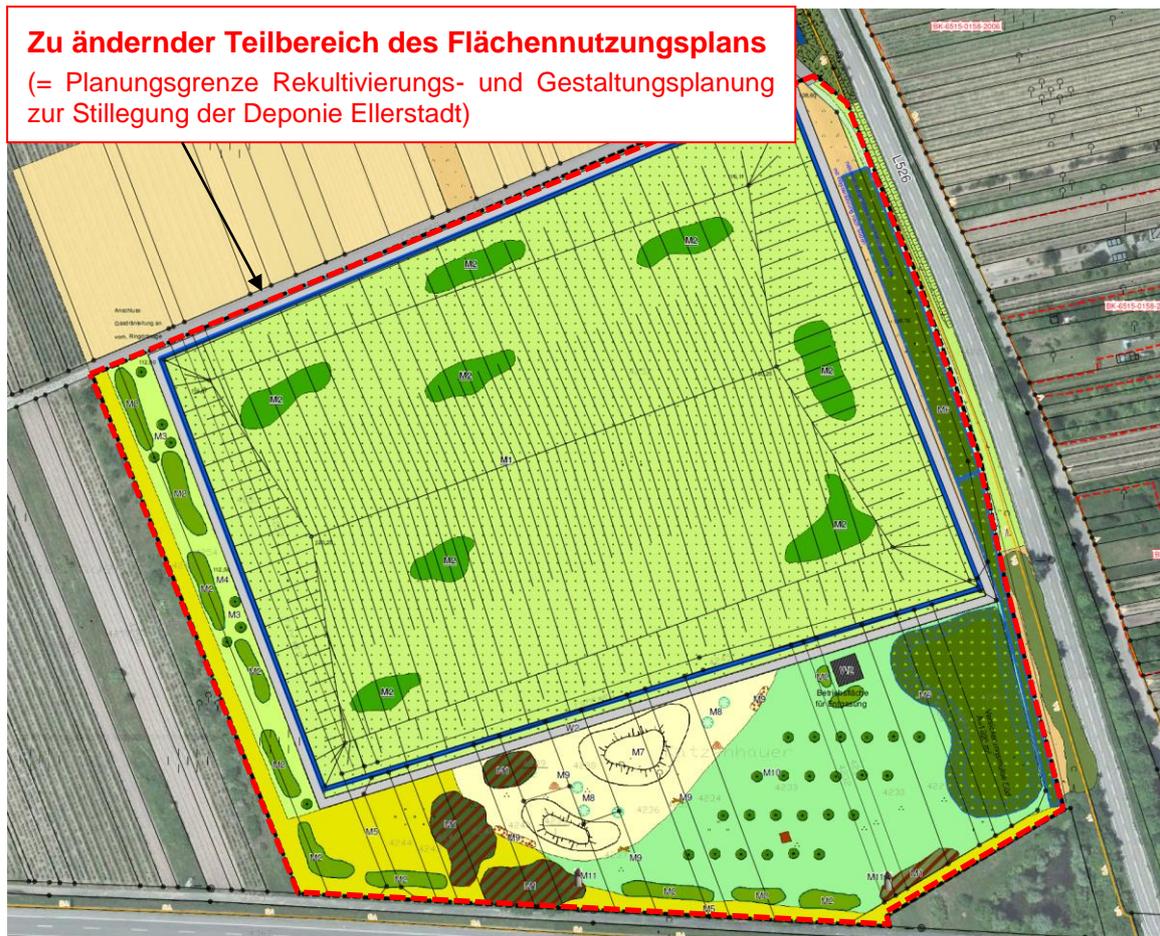
Der zu ändernde Teilbereich umfasst daher neben der eigentlichen Deponie bzw. der für die Errichtung der Photovoltaikanlage benötigten Fläche auf dem Deponieplateau auch Flächen in der Umgebung, für die das Maßnahmenkonzept des Rekultivierungs- und Gestaltungsplans ökologische Aufwertungsmaßnahmen vorsieht (siehe nachfolgendes Kapitel).

3 Ausgangssituation

3.1 Vorhandene Nutzung und bestehende abfallrechtliche Genehmigungen

Derzeit laufen die Arbeiten zur Stilllegung und Abschlussrekultivierung. Basis ist ein 2015 vorgelegtes Konzept zur Gestaltung, in dem auch landschaftsplanerische Belange und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Eingriffen festgehalten sind.

Zu ändernder Teilbereich des Flächennutzungsplans
 (= Planungsgrenze Rekultivierungs- und Gestaltungsplanung zur Stilllegung der Deponie Ellerstadt)



Maßnahmen	
Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen auf dem Deponiegelände	
M1	Entwicklung von Extensivgrünland durch Ansaat
M2	Anpflanzung von Landschaftsgehölzen
Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Umfeld	
M1	Erhalt und Entwicklung bestehender Altgehölzbestände
M2	Neupflanzung einer Baum-/Strauchhecke
M3	Anpflanzung von Einzelbäumen
M4	Entwicklung eines extensiven Krautsaums
M5	Entwicklung eines Sukzessionsstreifens
M6	Begrünung der Versickerungsmulde
M7	Herstellung von Sand- und Magerrasenflächen
M8	Neupflanzung von Kiefernbaumgruppen
M9	Anlage von Steinriegeln, Steinhäufen und Holzhaufen
M10	Entwicklung einer Streuobstwiese
M11	Anbringung von Wiedehopf-Nistkästen

Abbildung 3: Rekultivierungs- und Gestaltungsplanung 2015

Im Zentrum steht die Gestaltung des Deponiekörpers in einer Weise, dass die Deponiesicherheit gewährleistet ist, zugleich aber auch eine möglichst landschaftsangepasste gestalterische und ökologische Optimierung erfolgt (**M1**, **M2**).

In das Konzept sind auch umfangreiche Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Umfeld einbezogen (M1-M12). Im Konzept 2015 ist dazu festgehalten, dass nur ein geringer Teil (ca. 0,18 ha) zum Ausgleich von Eingriffen durch Neuversiegelung im Zuge der DeponieStilllegung benötigt wird. Die übrigen Flächen sollen als „Ökopool“ für andere Maßnahmen des Betreibers zur Verfügung stehen.

Die Bepflanzung und Begrünung nach dem vorliegenden Konzept wird nach Ausbildung des Deponiekörpers in der vorgesehenen Form bzw. nach Einbau der vorgesehenen Sicherungs- und Abdichtungsmaßnahmen einschließlich Auftrag der Rekultivierungsschicht erfolgen. Im aktuellen Zustand stellen sich die Deponie und ihr Umfeld als Mischung aus noch in Bau befindlichen Teilflächen, einschließlich Arbeits- und Lagerflächen, im Süden teilweise bereits weiter fortgeschrittenen Stadien der Rekultivierung und Brachen dar.

Im weiteren Umfeld dominieren im Norden und Süden Rebkulturen. Im Osten bildet die Landesstraße L 526 mit ihrer gehölzbestandenen Böschung eine markante Grenze. Weiter östlich folgt ein Mosaik aus Rebkulturen, Brachflächen, Streuobst und Freizeitgrundstücken, das in größeren Teilen im Biotopkataster erfasst ist. Kleine Teilflächen enthalten dort auch geschützte Trockenrasen. Im Süden bildet die Autobahn A 650 eine massive Barriere, jenseits folgen Rebkulturen und z.T. auch bauliche Nutzung (Gewerbe) und Brachen. Auf dem Deponiegelände selbst laufen im Nordteil noch die Arbeiten zur Stilllegung. Dazu werden Randstreifen auch als temporäre Zwischenlager genutzt, die übrigen Randstreifen liegen brach. Der Südteil des Deponiekörpers ist fertiggestellt und mit einer Graseinsaat begrünt.

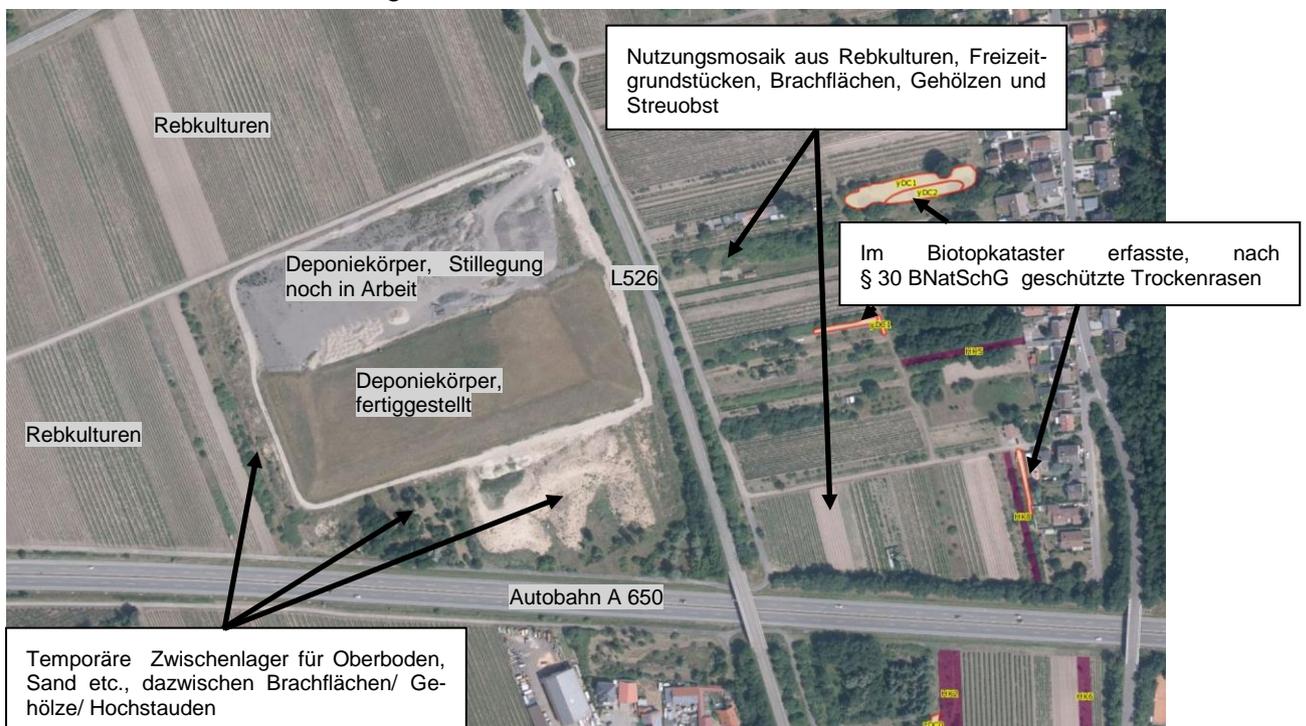


Abbildung 4: Luftbild mit Bestand (Aufnahme 9.6.2014)

3.2 Geltender Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt am betroffenen Standort derzeit nur landwirtschaftliche Flächen dar.

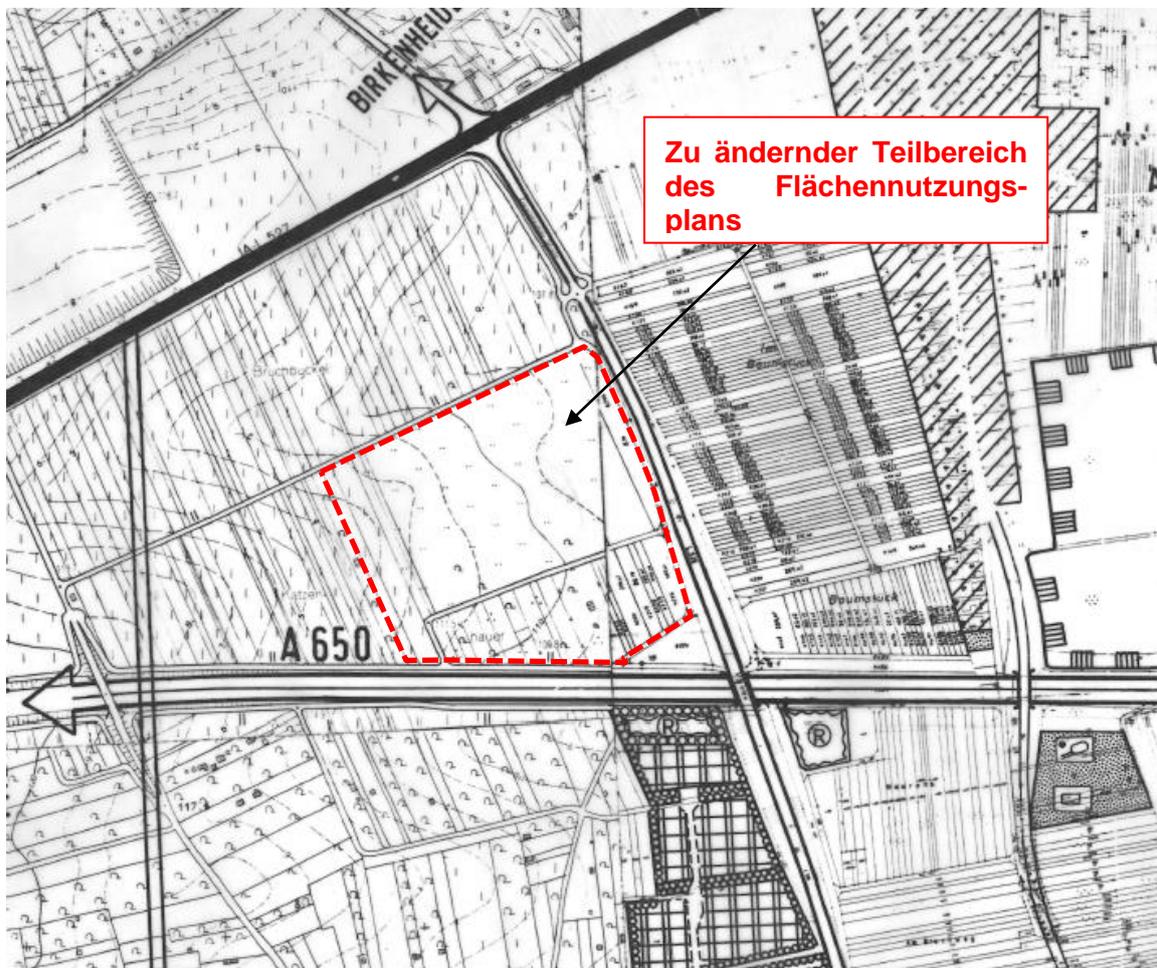


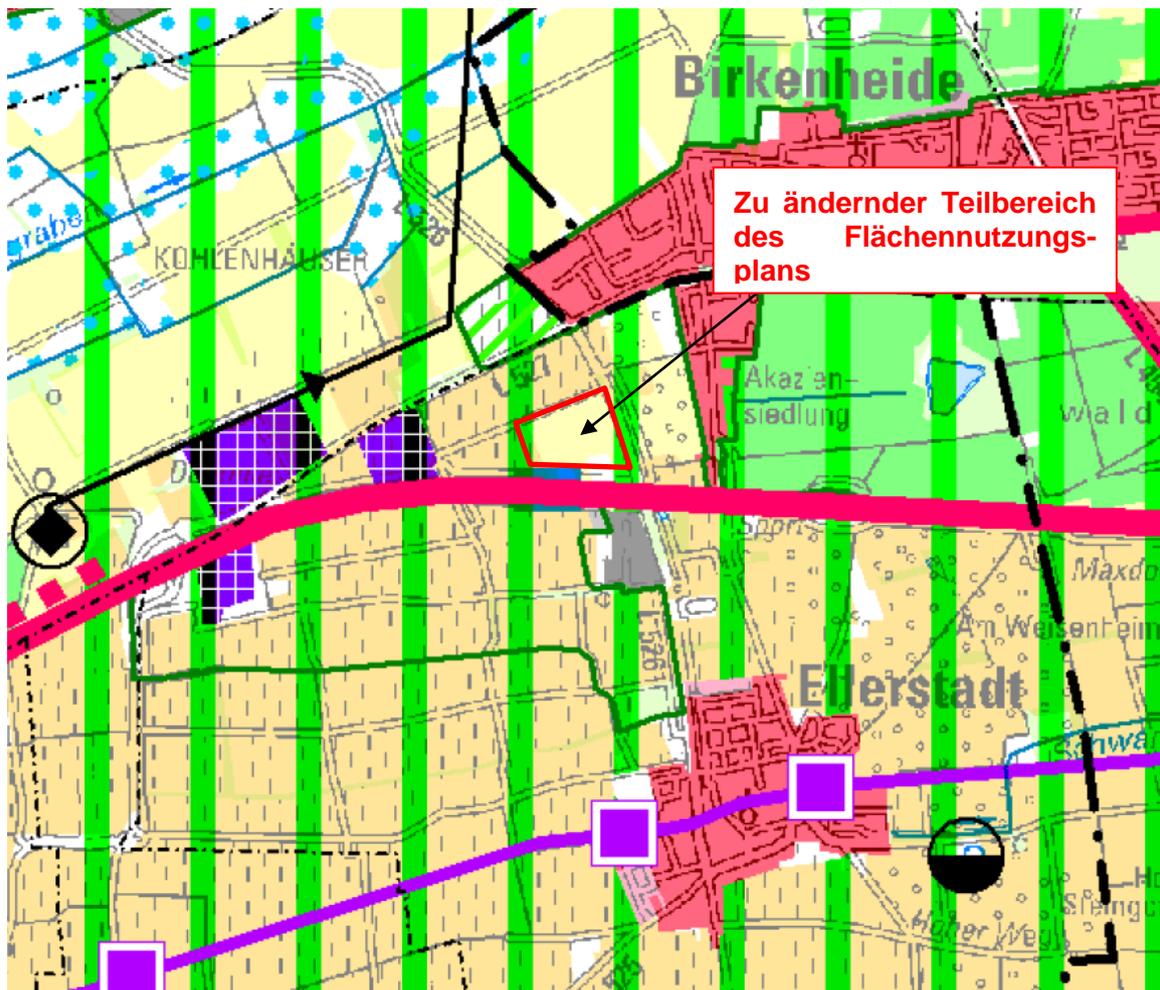
Abbildung 5: Auszug 3. Änderung Flächennutzungsplan der VG Wachenheim

3.3 Landes- und Regionalplanung

Das Plangebiet ist innerhalb der als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellten Umgebung inselhaft als Vorbehaltsgebiet separiert.

Es liegt in einem großräumig mit einer groben Schraffur markierten Regionalen Grünzug, der fast flächendeckend die noch un bebauten Freiräume der Rheinebene beinhaltet.

Die als dünne grüne Linie enthaltene Grenze des Vogelschutzgebietes markiert zugleich auch die Abgrenzung als Teilfläche des landesweiten Biotopverbunds Rheinland-Pfalz



-  Regionaler Grünzug
-  Vorranggebiet für die Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
-  Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (nachrichtlich)

Abbildung 6: Auszug einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2020

3.4 Sonstiges

3.4.1 Schutzgebiete und sonstige geschützte Flächen

Das Plangebiet liegt in einem Teilgebiet des **Vogelschutzgebietes 6514-401 Haardtrand** (Abbildung unten rechts).

Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und

Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten sind:

Grauspecht	(Picus canus)
Heidelerche	(Lullula arborea)
Mittelspecht	(Dendrocopos medius)
Neuntöter	(Lanius collurio)
Raufußkauz	(Aegolius funereus)
Schwarzspecht	(Dryocopus martius)
Steinschmätzer	(Oenanthe oenanthe)
Uhu	(Bubo bubo)
Wachtelkönig	(Crex crex)
Wanderfalke	(Falco peregrinus)
Wendehals	(Jynx torquilla)
Wespenbussard	(Pernis apivorus)
Wiedehopf	(Upupa epops)
Zaunammer	(Emberiza cirius)
Ziegenmelker	(Caprimulgus europaeus)
Zippammer	(Emberiza cia)

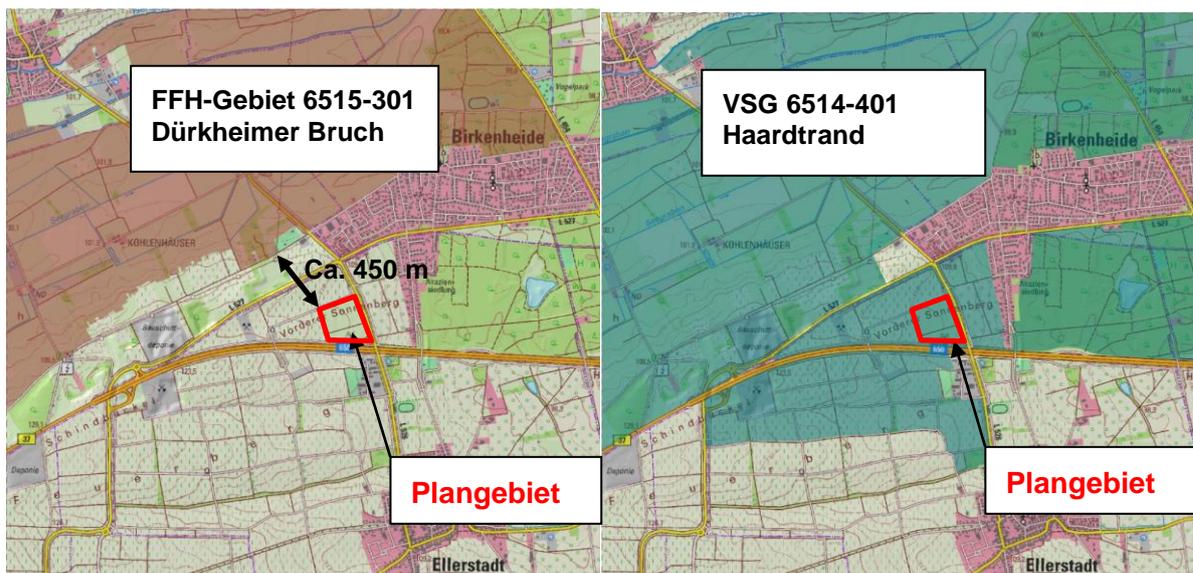


Abbildung 7: FFH- (links) und EU-Vogelschutzgebiete (rechts) im Umfeld des Vorhabens

Das **FFH-Gebiet 6515-301 Dürkheimer Bruch** liegt etwa 450 m nordwestlich und ist zusätzlich vom Plangebiet durch die Landesstraße L 527 getrennt.

Etwa 200 m nordwestlich liegt das **Landschaftsschutzgebiet Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch**. Auch dieses ist vom Plangebiet durch die Landesstraße L 527 getrennt.

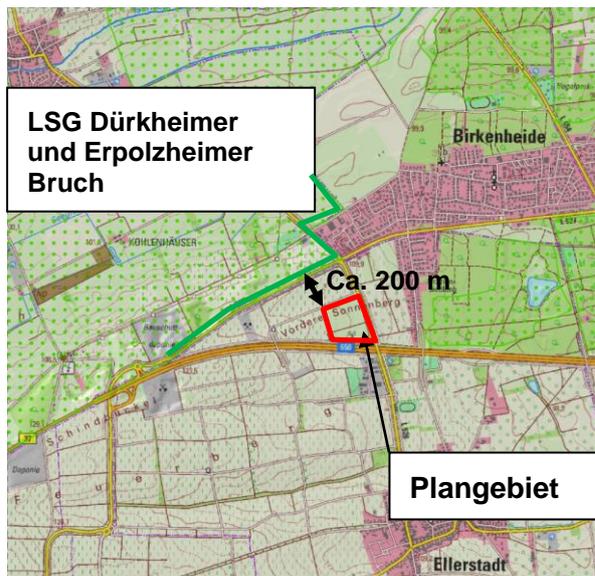


Abbildung 8: Übersicht sonstige Schutzgebiete

Das Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasst östlich der Landesstraße L 526 unter der Kenn-Nr. **BK-6515-0158-2006** einen Gebietskomplex unter der Bezeichnung „**Sandrasen vorderer Sonnenberg bei Ellerstadt**“.

Die Beschreibung lautet wie folgt:

„Saure Schwemmsande. Schmale Parzellen mit Wein- und Obstbau, Scherrasen und Brachen. Einzelne Eichen, Robiniengruppen und Gebüsch. Kleinflächig Sandrasen und Silbergrasrasen. Lediglich die Weinbau-Parzellen werden intensiv genutzt, auf den Obstbauparzellen gibt es viele tote Obstbäume und Spechthöhlen. Kleingärten mit standortfremden Pflanzengesellschaften vorhanden (in Ausbreitung?). In der BK-Fläche sind die landschaftstypischen Streuobstäckler und -gärten, Potentiale für Sandrasen enthalten.“

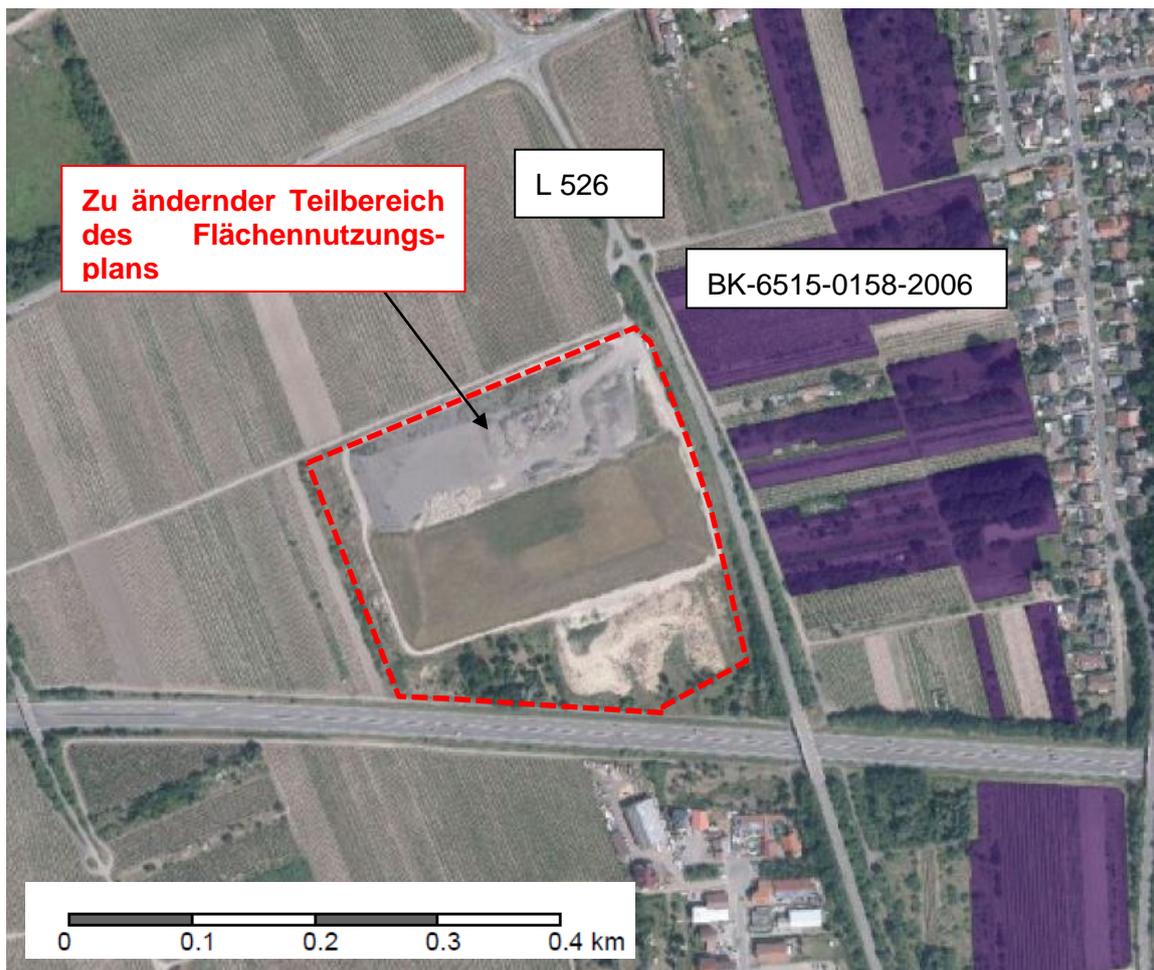


Abbildung 9: Flächen des Biotopkatasters

3.4.2 Sonstige Nutzungen, Einrichtungen und Anlagen

Nördlich schließen Rebkulturen unmittelbar jenseits des dortigen Wirtschaftsweges an den Geltungsbereich an. Im Westen liegt zwischen Geltungsbereich und den Weinanbauflächen ein schmaler Brachestreifen (ebenfalls ehemalige Rebanbauflächen), der Teil der im Zuge der Stilllegung und Rekultivierung zu begrünenden Randstreifen im unmittelbaren Umfeld der Deponie ist.

Im Süden liegen weitere Brachflächen (ehemalige Kleingärten), die ebenfalls für Bepflanzungs- und Biotopentwicklungsmaßnahmen im Zuge der Stilllegung und Rekultivierung vorgesehen sind.

Östlich der Landesstraße liegen Grundstücke mit Kleingarten- und Wochenendnutzungen, südlich der Autobahn Gewerbe.

4.2 Darstellung im Flächennutzungsplan

Die vorgesehenen Darstellungen umfassen die geplante Photovoltaikanlage. Zugleich wird darüber hinaus auch das übrige Deponiegelände und das im Zuge der Rekultivierungs- und Gestaltungsplanung neu gestaltete Umfeld den aktuellen Planungen angepasst.

- Der Bereich der geplanten Photovoltaikanlage wird als Sondergebiet nach §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt.

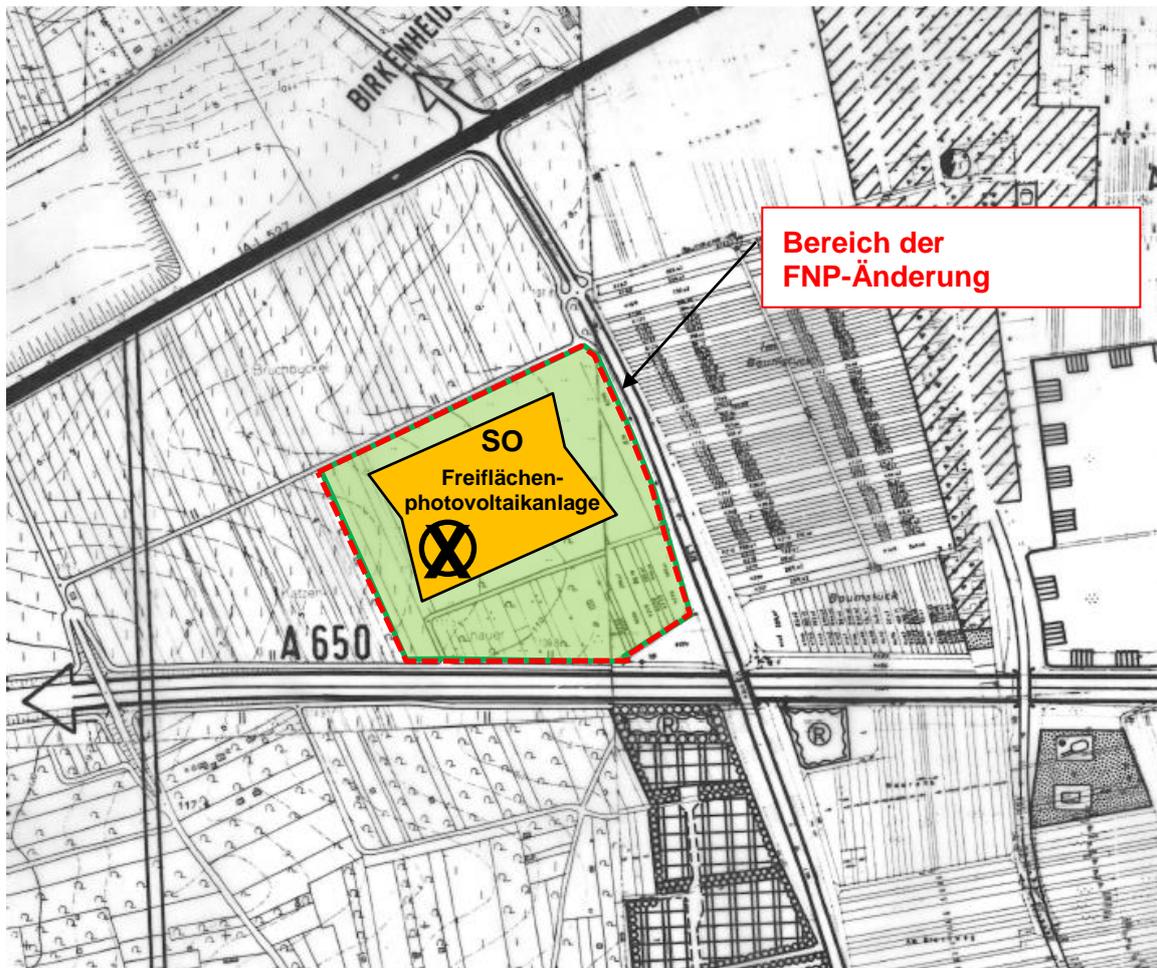
Die so umgrenzte Fläche umfasst das Deponieplateau, das für die Aufstellung der Photovoltaikmodule vorgesehen ist.

- Das anschließende Umfeld ist als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach §5 Abs.2 Nr. 10 BauGB vorgesehen. Dies entspricht den aktuellen Planungen zur Gestaltung und Rekultivierung. Die Darstellung erleichtert auch die Anrechnung sonstiger dort vorgesehene Entwicklung als „Ökopool“-Flächen vor dem Hintergrund des neuen §7 des Landesnaturschutzgesetzes.

Innerhalb dieser Flächen maßstabsbedingt nicht explizit dargestellt sind Zufahrten und Umfahrung der Deponie. Ebenso nicht separat dargestellt sind auch Versickerungsbecken etc. die der Deponie dienen. Alle diese Anlagen, die für die Deponiesicherweit, Wartungsarbeiten etc. Notwendig sind dort zulässig, genaue Abgrenzung und Lage werden aber in genaueren Planungen bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.

- Die Fläche der Deponie wird darüber hinaus als Fläche, mit im Untergrund vorhandenen Ablagerungen umweltgefährdender Stoffe (Deponie in der Nachsorgephase) gekennzeichnet.

Die nachfolgende Lageskizze verdeutlicht die ungefähre Lage und Abgrenzung nach derzeitigem Planungsstand.



-  Sondergebiet Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage (§11 BauNVO)
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr. 10 BauGB)
-  Kennzeichnung von Flächen, mit im Untergrund vorhandenen Ablagerungen umweltgefährdender Stoffe (Deponie in der Nachsorgephase)

Abbildung 11: Geplante Änderung Flächennutzungsplan der VG Wachenheim

5 Zu erwartende Auswirkungen und vorgesehene Untersuchungen

5.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft vorzuschicken, dass Ausgangsbasis der Zustand nach der Stilllegung und Rekultivierung gemäß vorliegendem Konzept 2015 ist.

Das kann teilweise auch den Bezug auf Maßnahmen und Strukturen, Pflanzungen etc. beinhalten, die noch nicht realisiert sind. Sofern die geplanten Maßnahmen – anders als nach bisherigem Rekultivierungskonzept vorgesehen – bei Realisierung der Photovoltaikanlage nicht mehr oder nur in modifizierter Form möglich sind ist auch dies als ggf. ausgleichende Auswirkung zu berücksichtigen.

Dies ist zugleich auch Gegenstand einer Änderung der abfallrechtlichen Genehmigung.

Der tatsächlich vorhandene Bestand ist bei der Ermittlung von Umweltauswirkungen immer dort relevant, wo keine Veränderungen im Zuge der Stilllegung und Rekultivierung vorgesehen ist und/ oder wo die geplante Photovoltaikanlage andere Auswirkungen als die Stilllegung/ Rekultivierung erwarten lässt.

5.1.1 Auswirkungen auf den Menschen

Die Photovoltaikanlage verursacht keine erheblichen Schall-, Staub- oder Schadstoffemissionen.

Die Lüftergeräusche der Umspannstation sind in Relation zu dem benachbarten Straßenlärm marginal.

Es sind daher auch keine vertiefenden Fachgutachten zu diesen Themen vorgesehen.

5.1.2 Auswirkungen auf den Boden

Wie oben erläutert, wird Versiegelung nur kleinflächig notwendig und die Entwässerung kann als flächige Versickerung in den angrenzenden Freiflächen erfolgen. Da die Zufahrt bereits als Teil der stillgelegten Deponie errichtet werden muss, sind die neu hinzukommenden versiegelten Flächen der Photovoltaikanlage nur minimal und beschränken sich auf die Trafohäuschen.

Das gilt sinngemäß auch für die Modultische. Sie sind nicht als großflächig „dichte“ Platten ausgebildet sondern weisen Spalten auf, durch die Wasser auch unter die Tische gelangen kann. Das von den Tischen ablaufende Regenwasser kann so in aller Regel problemlos im Untergrund flächig versickern. Da der Untergrund in der Tiefe abgedichtet ist, sind Veränderungen in Art und Umfang der Versickerung nur für den Bodenwasserhaushalt und nicht im Hinblick auf die Grundwasserneubildung relevant.

In der Anfangsphase, wenn die Begrünung der Oberfläche noch nicht stabil ausgebildet ist und in Verbindung mit Starkregen sind Erosionsschäden durch Regenwasserabflüsse nicht sicher auszuschließen. Falls und soweit sich potenzielle Schwachstellen auf Grund der Erfahrung mit vergleichbaren Vorhaben bereits im Vorfeld abzeichnen, wird dies bei der Gestaltung und Begrünung berücksichtigt. Im Übrigen zeigt die Erfahrung auch, dass es sich in aller Regel um temporäre und kleinflächige Auswirkungen handelt, die durch kleine Nachbesserungen in der Ausführung behoben werden können.

Grundsätzlich können und dürfen alle Eingriffe in den Boden nur unter der Maßgabe erfolgen, dass die deponietechnischen Anforderungen an die Schutzfunktion der Rekultivierungsschicht eingehalten werden.

Die technischen Details dazu können im Flächennutzungsplan maßstabsbedingt nicht sinnvoll vorgegeben werden. Die Erfahrung mit vergleichbaren und bereits realisierten Projekten zeigt aber, dass eine mit den abfallrechtlichen Anforderungen vereinbare Errichtung einer solchen Anlage ohne weiteres möglich ist. Die Wahl der im konkreten Fall notwendigen technischen Lösungen kann und muss den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren überlassen werden.

Graduell und punktuell erfolgende (Teil-) Versiegelung und Funktionseinbußen gegenüber dem im Rekultivierungsplan vorgesehenen Zustand werden bei der Eingriffsbilanzierung im Bebauungsplan ermittelt und nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes kompensiert. Im Flächennutzungsplan können dazu maßstabsbedingt noch keine genaueren Aussagen getroffen werden.

5.1.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Wie oben erläutert, wird Versiegelung nur kleinflächig notwendig und die Entwässerung kann als flächige Versickerung in den angrenzenden Freiflächen erfolgen. Da die Zufahrt bereits als Teil der stillgelegten Deponie errichtet werden muss, sind die neu hinzukommenden versiegelten Flächen der Photovoltaikanlage nur minimal und beschränken sich auf die Trafohäuschen.

Das gilt sinngemäß auch für die Modultische. Sie sind nicht als großflächig „dichte“ Platten ausgebildet sondern weisen Spalten auf, durch die Wasser auch unter die Tische gelangen kann. Das von den Tischen ablaufende Regenwasser kann so in aller Regel problemlos im Untergrund flächig versickern. Da der Untergrund in der Tiefe abgedichtet ist, sind Veränderungen in Art und Umfang der Versickerung nur für den Bodenwasserhaushalt und nicht im Hinblick auf die Grundwasserneubildung relevant.

In der Anfangsphase, wenn die Begrünung der Oberfläche noch nicht stabil ausgebildet ist und in Verbindung mit Starkregen sind Erosionsschäden durch Regenwasserabflüsse nicht sicher auszuschließen. Falls und soweit sich potenzielle Schwachstellen auf Grund der Erfahrung mit vergleichbaren Vorhaben bereits im Vorfeld abzeichnen, wird dies bei der Gestaltung und Begrünung berücksichtigt. Im Übrigen zeigt die Erfahrung auch, dass es sich in aller Regel um temporäre und kleinflächige Auswirkungen handelt, die durch kleine Nachbesserungen in der Ausführung behoben werden können.

Bei der Planung und Ausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass die im Zuge der Stilllegung aufgebrauchte Abdichtung und die Rekultivierungsschicht nicht – durch Baumaßnahmen oder Erosion – so beschädigt werden, dass sie ihre Schutzfunktion nicht mehr erfüllen können. Es ist ebenso dafür Sorge zu tragen, dass das neu aufgebaute System der Oberflächenentwässerung auf dem Deponiekörper nicht beeinträchtigt wird.

Die technischen Details dazu können im Flächennutzungsplan maßstabsbedingt nicht sinnvoll vorgegeben werden. Die Erfahrung mit vergleichbaren und bereits realisierten Projekten zeigt aber, dass eine mit den abfallrechtlichen Anforderungen vereinbare Errichtung einer solchen Anlage ohne weiteres möglich ist. Die Wahl der im konkreten Fall notwendigen technischen Lösungen kann und muss den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren überlassen werden.

Graduell und punktuell erfolgende (Teil-) Versiegelung und Funktionseinbußen gegenüber dem im Rekultivierungsplan vorgesehenen Zustand werden bei der Eingriffsbilanzierung im Bebauungsplan ermittelt und nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes kompensiert. Im Flächennutzungsplan können dazu maßstabsbedingt noch keine genaueren Aussagen getroffen werden.

5.1.4 Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf das Lokalklima als Folge einer zunehmenden Versiegelung oder Veränderung der Kaltluftabflüsse sind nicht zu erwarten.

Die Versiegelung ist so gering, dass sie zu keinen wesentlichen Änderungen führt.

Die Veränderung des Reliefs durch die Modultische ist so gering, dass daraus ebenfalls keine wesentlichen klimatischen Veränderungen abzuleiten sind. Dies wird noch dadurch begünstigt, dass die Tische nach unten offen sind, und selbst kein nennenswertes Strömungshindernis bilden.

Darüber hinaus ist auch die Lage des Deponiekörpers so, dass er keine relevanten „Kaltluftstaus“ erwarten lässt. Eine potenziell als Abfluss fungierende flache Geländemulde verläuft jeweils nördlich und südlich und das potenzielle Einzugsgebiet ist auf den schmalen „Keil“ zwischen L527 im Norden und der Autobahn im Süden begrenzt.

Die klimatischen Zusammenhänge werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet werden. Es ist derzeit nicht plausibel zu erwarten, dass Auswirkungen entstehen können, die eine darüber hinausgehende spezielle fachgutachterliche Vertiefung erfordern.

5.1.5 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope

Auf der Vorhabensfläche selbst ist nicht der tatsächlich vorhandene Zustand (Teilrekultivierte Deponie, Arbeits- und Lagerflächen) maßgebend sondern der nach Abschluss der Stilllegung und Rekultivierung zu erwartende. Dies gilt im weiteren Sinn auch für die im Umfeld neu zu entwickelnden Biotopstrukturen. Dies auch, weil die Photovoltaikanlage nur errichtet werden kann, wenn und sobald die Deponie saniert und mit einer funktionsfähigen Rekultivierungsschicht überdeckt ist.

Die (geplante) offene, von nur wenigen Gehölzen durchsetzte Kuppe wird durch eine deutlich kleinteiligere, von den Modultischen geprägte Struktur ersetzt und die auf der Kuppe vorgesehenen inselhaften Gehölzpflanzungen können nicht angelegt werden. Dies schränkt die Nutzbarkeit für Arten des Offenlandes ein, eine Funktion als Lebensraum für Arten des kleinteilig gekammerten „Halboffenlandes“ bleibt jedoch erhalten, insbesondere auch in Kombination mit den Deponieböschungen und den im Umfeld des Geltungsbereichs vorhandenen und geplanten Biotopstrukturen. Die Zwischenräume der Modultische können als extensives Grünland entwickelt werden.

Unter den Modultischen kommt es zu Standortveränderungen durch stärkere Verschattung und tendenziell trockeneren Untergrund. Die typischen Arten des offenen Grünlands werden voraussichtlich durch relativ wenige robuste Halbschatten- und Schattenarten verdrängt.

Gegenüber der in der Rekultivierung vorgesehenen Gestaltung kommt es innerhalb der Anlage zu z.T. deutlichen Veränderungen der Standortbedingungen und

Lebensraumstrukturen. In der Folge ist zu erwarten, dass sich auch das Artenspektrum der dort lebenden Arten anders entwickelt.

Art und Schwere der Veränderungen werden auf Grundlage des Entwicklungskonzeptes der Rekultivierungsplanung und der im Umfeld vorhandenen Artenvorkommen für den Bebauungsplan genauer fachlich bewertet. Mit Blick auf die Lage in einem EU-Vogelschutzgebiet ist auf dieser Grundlage neben der Bewertung allgemeiner artenschutzrechtlicher Belange eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und vorgesehen.

Auf diese Grundlagen kann für den Flächennutzungsplan zurückgegriffen werden. Dabei geht es im Rahmen des Flächennutzungsplans prinzipiell in erster Linie um die Machbarkeit als solche. Die Details der Maßnahmen können maßstabsbedingt nicht sinnvoll fixiert werden. Die Wahl der im konkreten Fall notwendigen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Minderung und zum Ausgleich kann und muss den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren überlassen werden.

5.1.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung

Der Deponiekörper wird im Endausbau das umgebende Gelände um etwa 8-12 m überragen. Er besteht aus einem relativ flachen Plateau mit einem Mindestgefälle von 6% und anschließenden Böschungen mit einem Gefälle von 1:3,5.

Bedingt durch das flachwellige Relief tritt die Deponie in der Fernwirkung nur wenig in Erscheinung. Nur aus unmittelbarer Nähe, speziell auch von dem unmittelbar nördlich verlaufenden Wirtschafts- und Radweg, wird die Deponie als künstliches Erdbauwerk deutlich und markanter erkennbar.

Im Vergleich zu dem Deponiekörper bedeuten die vorgesehenen Module nur eine geringe zusätzliche Erhöhung. Die Beschränkung auf die deutlich flachere Kuppe und die Freihaltung der exponierteren Böschungen reduziert die Wirkung zusätzlich. Der vorgesehene Blendschutz bedeutet zudem auch einen Sichtschutz.

Die Module werden zwar als künstliches Element sichtbar sein, aber nicht dominant in Erscheinung treten. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet werden.

Für die Festlegung der Details von Maßnahmen gilt das oben Gesagte entsprechend.

5.1.7 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Als Folge der Vornutzung können auch nicht bekannte Bodendenkmäler im Untergrund sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Belange der Siedlungsentwicklung

Belange der Siedlungsentwicklung sind nicht berührt. Die ehemalige Deponie steht auch langfristig für keine andere bauliche Nutzung zur Verfügung.

5.3 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung

Die geplante Anlage verursacht im Betrieb keinen nennenswerten Verkehr. Lediglich im Verlauf der Bauarbeiten wird es zu einem zeitweilig erhöhten Verkehrsaufkommen durch die Anlieferung der Bauteile kommen. Die Anbindung erfolgt, wie auch bereits für die Deponie und die dort laufenden Bauarbeiten, von Osten über die L 526. Die dortige Zufahrt bleibt unverändert.

Etwa 50-100 m südlich der geplanten Photovoltaikanlage verläuft die Autobahn A 650 im Osten die Landesstraße L 526. Bereits im Vorfeld der Planungen wurde die Frage gestellt, ob es dort eventuell zu Risiken durch Blendwirkung kommt. Dies wurde durch ein Fachbüro analysiert und für einen Teilabschnitt der Autobahn und wenige Minuten am Tag bejaht. Ein ausreichender Schutz kann nach den Empfehlungen des Gutachters durch eine (mindestens) 2 m hohe Blendschutzhecke am westlichen und südlichen Rand des PV-Feldes erreicht werden.

Da Art und Ausführung von Details der Anlagenplanung abhängen, können sie im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll festgelegt werden. Das Gutachten zeigt aber plausibel auf, dass dieser potenzielle Konflikt im Zuge der weiteren Planungen vermeidbar ist und der geplanten Nutzung nicht im Weg steht.

5.4 Belange der technischen Infrastruktur

Die externe Anbindung erfolgt über ein Erdkabel. Es ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Grundsätzlich liegen aber bereits Planungsüberlegungen vor. Danach wird es voraussichtlich möglich sein, das Kabel in und entlang vorhandener Wege etc. so zu legen, dass weder landwirtschaftliche Flächen (insbesondere auch Rebanlagen) noch wertvolle Biotopstrukturen erheblich beeinträchtigt werden. Eine Netzverträglichkeitsberechnung der Pfalzwerke Netz AG (Stand September 2015) bestätigt dass eine Einspeisung in das vorhandene 20 kV Kabel etwa 250 m nördlich (Kreuzung L 527/L526) möglich ist.

Als Belange der technischen Infrastruktur sind im vorliegenden Fall auch die zur Sicherung und Deponienachsorge gehörenden Anlagen zu nennen. Dies betrifft neben den bereits erwähnten Oberflächenabdichtung und –Entwässerung auch weitere Anlagen wie Zaun und Entgasung (Sammelschächte und Leitung). Dazu erfolgt eine entsprechende Begleitung durch ein Fachbüro. Die notwendigen Daten und Kenntnisse stehen aber im Zusammenhang mit der laufenden Ausführung der Stilllegung und Rekultivierung zur Verfügung.

5.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd

Eine Forst- oder landwirtschaftliche Nutzung der Deponie im engeren Sinn ist nicht möglich und vorgesehen. Dies schließt nicht aus, dass die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durch einen Landwirt oder durch eine „landwirtschaftsähnliche“ Nutzung (Mahd mit Nutzung des Mähgutes, Beweidung) erfolgt. Diese ist in ihrer Art und Durchführung aber in jedem Fall den deponietechnischen Anforderungen untergeordnet. Dies gilt sinngemäß auch für die Jagd.

6 Verfahren

Auf Grundlage des vorliegenden Papiers wird die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§3 und 4 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplanänderung** durchgeführt.

Grundsätzlich ist der weitere Fortgang des Verfahrens dann eng an die abfallrechtlichen Planungen, Verfahren und Genehmigungen gebunden. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan bieten keine Möglichkeit, dort enthaltene verbindliche Vorgaben zur Nutzung, Pflege und Gestaltung rechtskräftig zu ändern, sondern können nur im dort vorgegebenen Rahmen Ergänzungen vornehmen.

Auf Grundlage der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, der Ergebnisse des Scopings und der Vorgaben der (angepassten) Rekultivierungsplanung wird dann durch den Rat der Verbandsgemeinde Wachenheim eine Abwägung durchzuführen sein. Daraus wird ein, ggf. angepasster Entwurf des Flächennutzungsplans entwickelt, der für mindestens einen Monat in ein erneutes Beteiligungsverfahren geht.

Über die dort eingegangenen Stellungnahmen ist durch die Gemeinde erneut abzuwägen und es kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Betreff

**Änderung des Flächennutzungsplan
der VG Wachenheim
„Photovoltaik-Freiflächenanlage
auf der Deponie Ellerstadt“**

Verbandsgemeinde Wachenheim

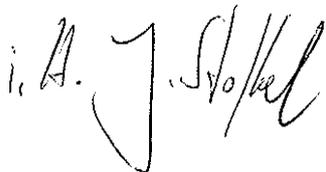
Vorhabenbeschreibung
für die frühzeitige Beteiligung

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Jürgen Stoffel

Kaiserslautern, den 17.06.2016



i. A. Jürgen Stoffel

Gesellschaft für Landschaftsanalyse und
Umweltbewertung mbH